



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Protocollum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.

Januar.

N. I.

1650.

Januar.

*Protocollum Norimbergense.* 7<sup>ten</sup> Jan. 1650. in Consilio  
Deputatorum.

**Chur-Maynz:** Erinnert daß man doch zu rechter Zeit kommen wolle, wenn angefaget würde, damit die übrigen nicht alle auf einen warten und die Zeit versäumen müßten.

Referirt daß der Graff zu Bettingen zu erkennen gegeben, daß etliche Creditores Commissiones an Königl. Hoff ausgebracht, auf 4000. Gulden Capital, er aber nicht zu mitteln gerathen können; auch die Execution nicht leiden können, bittet vor ihn zu schreiben, an den Kayserlichen Hoff. Majoribus placet affirmativa, und soll ein Schreiben abgehen. NB. Dieser Casus ist nicht proponirt, als ad Deputatos ad punctum Gravaminum, sondern als an gesamte 3. Collegia.

Referirt porro gestrige Verrichtung, bey des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten vor Chur-Sachsen, da man dem Chur-Sächsischen Schreiben gemäß proponiret und gebeten, Seine Churfürstliche Durchlauchten die Erleichterung der Parol gemäß zu gönnen, aber das Contrarium sey erhalten, auch von Herrn Generalissimus angedeutet worden, daß weder die Cron Schweden noch Seine Durchlauchten daran nicht, sondern diejenigen Ursach wären, so die Tractaten mit dem Restitutions-Punct also verzögert, und hätte man sich gegen die Morosos des Schadens zu erholen, gestalt dann die Cron Schweden in dieser Restitutions-Sache simpliciter und buchstäblich bey dem Instrumentum Pacis und Preliminar-Recess verbleiben würde, hierauf sey gestern die Veranlassung geschehen, daß man diesen Tag zusammen kommen wolle, wäre demnach zu vernehmen, was die anwesenden Gesandten davon hielten, wie aus dem Werck zu gelangen. *Additio repetitionem.* Daß zu Münster bey der Commutation vorgelauffen, nemlich, daß der punctus Gravaminum den punctum Exauctorationis & Evacuationis nicht aufhalten solle, dessen dann alle Stände sich mit einander verglichen, auch solches ohne Scheu den Königlich-Schwedischen angedeutet, jeho aber werde diesem alles zuwider practiciret, *L. opus esse eodem conjunctione statuum ad aliter disponendum Suecos ne omnes pereamus.* Etiam innocentes quod diutius deducit, mit Erzählung, was Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz vor sich selbst an gutwillig restituirt und annectirten erbieten alles zum Effect zu bringen, was für dieses Judicium gehöret, und davor gebracht werde, dessen er special und gemessenen Befehl hätte.

**Chur-Cölln:** Hätte vernommen die abgelegte Relation und dabey verstanden, daß Sueci die Executions-Sache noch voran stellen, der Sachen thiger Zustand sey der Wichtigkeit, daß man das Werck fleißig überlege, Klage mit Chur-Maynz, daß dieser Restitutions-Sachen halber das ganze Römische Reich leiden müsse, und darunter viele unschuldige Stände, sein Herr habe was liquidum restituirt, was illiquidum Commissariorum & Deputatorum decisioni subjicirt, vera causa sey ab altera parte. Sie hätte das Geld zur Satisfaction hingegenommen, die Exauctoratio bliebe nach, die Quartier so auf 2. Monath angesehen, dauern nun in die 15. Monath, dazu kommen Contributiones, Magazin, darwider helffe nichts, werde auch nichts attendiret, als was zu unser Unterdrückung dienete; die Executions-Sache gehöret nicht vor die Cronen, sondern vor Chur-Fürsten und Ständen, zu deren Behuff, diese Deputation geordnet, die hätte sich unter andern verglichen, den Schluß extradirt, und gebethen, es dabey zu lassen, man habe es aber zu Disputiren angefangen, in Hoffnung die Tractatus nur zu continuiren in infinitum. Halte dafür es sey nöthig, daß ein

1650.  
Januar.

ein jeder referire, neue Instruction einzuholen, sey auch immittelst mit den Herrn Kaiserlichen zu reden, und denn von dem Verlauff Relation zu thun, auch ihre Gedanken zu vernehmen, in Casum da die Rückkunft des Generalissimi sich verweilte, Seiner Durchlauchten in Schriften den Zustand zu repräsentiren, wie vor dem auch geschehen, worbey man denn auch verbleiben müste.

1650.  
Januar.

**Chur-Bayern:** Weil bereits der gestrige Verlauff referiret, wolle er damit einhalten, bedaure daß so harte Resolution und Discursus davon gefallen, auch von der Haupt-Erleichterung des Reichs einige Hoffnung gemacht worden, bey solchem Zustande bedaure sein Herr zum höchsten, daß es mit des heiligen Reichs Libertät und Confidentz dahin ausgefallen, daß alles aus dem Consilio verrathen werden wolle, niemand bezüchtigend. Es sey aber kund und omnibus bekannt, wie unterschiedliche Churfürsten und Stände Befandten wegen ihrer teutschen aufrichtigen Votorum übel angelassen, ja bey den Schwedischen ihre Vota schriftlich vorgeleget, und darauf allerhand Imputationes gemacht worden, daher dann man billig zaghafft würde, treulich und wie es die Nothdurfft erforderte, heraus zugehen, jedoch in reipfa i. halte er davor, daß vonnöthen Chur-Sachsen auf Dero Schreiben zu antworten, ne inciviles videamur, und daß dabey wie die Resolutio gefallen, jedoch auß glimpflichste zu referiren. 2. Auf die Frage was bey der Sachen zu thun, da der Generalissimus den Punct Executionis Gravaminum der Evacuation und Exauctoration vorziehen will, hält er davor quaestionem esse difficilem & remittendam ad Principales. Die Combinatio dieser beyden Puncten sey gefährlich auch allezeit widersprochen worden, Generalissimus habe von sich die Culpam auf die morosos restituentes werffen wollen, er wüßte keinen, der sich gewelgert hätte, was in Instrumento Pacis liquidum enthalten, zu restituiren. Er selbst erkläre sich nomine Serenissimi Electoris dem allen active und passive zu leben, was das Instrumentum Pacis disponire, wie Seine Churfürstliche Durchlauchten bereits in Restitution der Unter-Pfalz noch mehrs als in Instrumento Pacis enthalten (wegen des Tituls Gebrauch bis zum neuen Titul und Wapen) dem Herzog von Württemberg die Herrschafft Heidenheim, Regensburg und ertlichen Particularn erwiesen, auch ihm Legato anbefohlen, ferner bey allem sich dem Instrumento Pacis gemäß zu bezeigen, recht zu geben, und zu nehmen, begehren aber hingegen Dero zu lassen, was Ihr aus dem Instrument gebühret, und wollen nicht hoffen, daß ihr einige Verzögerung beygemessen werden können, hätten vielmehr über andere sich zu beschwehren; Instrumentum Pacis sey secundum Acta & Acticata auch Wissenschaft der Anwesenden, nicht aber secundum arma & armatorum voluntatem zu expliciren. Wolte daß man dem Preliminar-Recess etwas besser inhärirte, selber wolle, daß dem Collegio Deputatorum niemand, auch die Römische Kayserliche Majestät nicht Eintracht thun solle, weilr aber die Herrn Schwedischen ein anders intendirten, wäre bey solchem Zustande vonnöthen, daß man das Werck wohl überlege, und eine solche Resolution fasse, die man vor Gott, dem Heiligen Reich und ehrbahren Welt verantworten könne, daher er mit Chur-Cölln enig, es zu referiren, und vorhero mit den Herren Kayserlichen es zu communiciren, sodann werde es sich ergeben, was an dem Herrn Generalissimo ferner zu schreiben. Solte man es nun dahin bringen können, daß die Evacuation immittelst adjustirt werde, zur Gewinnung der Zeit, wäre gut.

**Chur-Brandenburg:** Protestirt, daß Er als Mediator sonst kein Votum in Materialibus abzulegen gewehret, jedoch weil er aus dem vorigen Votis ersehen, daß in Materialibus nichts vordracht, will er seine Meinung nicht zurück lassen, habe vernommen, was gestern vorgangen, repetirt, was bisher in puncto restitutionis wegen der Clausulæ remissoriae gehandelt worden, wie derselbe beliebet und ausgestellt, auch der Herr Generalissimus solche angenommen, aber

1650. aber dagegen die Salvatoriam gegen seine Parol refusiret, sich auch dabey erbo- 1650.  
 Januar. heren heutigen Tages die Handlung wegen der Evacuation anzutreten, wann vor-  
 hero 3. Exemplaria mundiret, und von Herrn Bollmarn, Herrn Esin, und  
 dem Directorio neben einem Evangelischen unterschrieben worden, wie auch dars  
 auf durch Herrn Erans veranlasset, wegen der Ober-Pfälzischen Sache neues  
 Disputat erreget worden, darauf der neue Aufsatz gänglich annulliret und variir-  
 ter werden wollen (Avio contradicit Chur-Bayern, mit Assertion daß man  
 sich verglichen, wenn man mit den Herrn Schwedischen nicht einig werden könnte,  
 man also bey dem ersten der Deputirten Aufsatz verbleiben sollte) dahero ein neues  
 Incident entstanden, und bey demselben er mehrers nicht thun könnte, als selbst  
 ad referendum zu nehmen. Weil auch sein Herr mit der Restitution-Sachen  
 nichts zu thun, aber leiden müste, reservirete er seinem Herrn bis zu eingelangter  
 Resolution alle zustehende Nothdurfft.

Referirte darauf extra votum, was diesen Morgen bey dem Herrn Gene-  
 ralissimo vorgangen, als er seine Durchlaucht ersucht zu bleiben, oder bald wie-  
 der zurück zu kommen, Seine Durchlaucht hatten versprochen, wenn die ges-  
 samte Stände sich würden anfinden und versprechen, die Restitution ohnfehlbar  
 zu verrichten, wolte er hinwieder die Parol geben, an statt der Clausulæ salvato-  
 riæ, daß dennoch die Gebühr dagegen solle verfügt werden, wie wir dann Seiner  
 Durchlaucht eine Clausula übergeben, welche in dem Haupt-Recess sollte einge-  
 rückt werden, und also laute, sub finem paragraphi. Und solle gleichwohl ꝛ.  
 Damit die termini Exauctorationis & Evacuationis vermöge unser der Chur-  
 Fürsten und Stände Herren Abgesandte auf Dero inständiges gebührendes Ansu-  
 chen und bewegliche Remonstrirung der allgemeinen Noth des armen Landmannes,  
 gegebener Erklärung nicht verzögert werden.

Bamberg: 1. Chur-Sachsen zu beantworten, 2. zu referiren an seinen  
 Herrn special Befehl einzuholen. 3. den Kayserlichen zu communiciren und  
 Dero Meynung zu vernehmen.

Sachsen-Altenburg: Möchte wünschen, daß vorgestern bey dieser Sa-  
 che die Verhinderung nicht eingefallen, weil alles richtig, bis auf die Clausulam  
 salutarem verglichen gewesen, welches man nicht hätte ausschlagen sollen, son-  
 dern die Handlung continuiren, weil man doch nun ohne das die Sache in sus-  
 penso halten müsse. Consentit cum præcedentibus, zu referiren, 2. zu  
 communiciren mit den Herren Kayserlichen immittelst aber zu arbeiten, daß der  
 Articulus Evacuationis abgehandelt werde, hoffe, es werden die Herren Schwe-  
 dischen ihnen hierunter zusprechen lassen, wenn man sich zur Subscription der  
 Clausulæ Generali und deswegen abgehandelten Aufsatz verstehen, auch zu  
 Bezeugung unsers Fleißes die Commissiones ausfertigen, und realiter verfahr-  
 ren würde, notat, daß Neuburg die geschene Execution in dubium vocire,  
 durch solche und dergleichen Dinge, die Herren Schwedischen zu wiederigen Gedan-  
 cken bewegt würden.

Das ganze Werk stosse sich an der Clausula salutari und der Ober-Pfälz-  
 schen Sache, prius habe er noch nicht mit dem Aufsatz conferiret, halte aber das  
 vor, es sey besser, sich mit der Parole Seiner Durchlaucht zu contentiren,  
 und neben dem Vor-Recess dabey zu ruhen, als sich länger aufzuhalten, die Ober-  
 Pfälzische Sache betreffend, bleibe man dem, so abgehandelt, sey aber nicht nö-  
 thig in die Designation zu setzen, weil Chur-Bayern doch gnugsam versichert.  
 Rathet nochmahls zu schreiben an Chur-Bayern, so habe Generalissimus sich  
 noch heute erkläret, Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sollte in posses-  
 sione des Juris reformandi in der Ober-Pfalz verbleiben bis auf dem Reichstag.  
 Was alsdann in der Sachen erkannt würde, dabey möchte es seinthalben ver-  
 zweyter Theil. G bleiben

1650. bleiben (huic contradicit der Chur-Bayrische cum hac explicatione, daß  
Januar. zwar an der Stände Meynung kein Zweifel, nur aber an der Schwedischen und  
Generalissimi Seiten.)

1650.  
Januar.

Regensburg: sey nicht mehr in Deputatione, habe kein Votum mehr, auch mit Costnig sich nicht unterredet, mangle ohne daß bey den Evangelischen, das Württembergische Votum, als wolle er auch abweichen, ut paritas consistat.

Braunschweig Lüneburg: Wir vorsigende 1. Chur-Sachsen zu antworten, 2. zu referiren. 3. mit den Herren Kayserlichen zu communiciren, 4. mit Sachsen-Altenburg immittelt zu expediren die Commissiones und andere Negotia, 5. Absonderlich es mit den übrigen Legatis auch per relationem ad tria Collegia zu communiciren.

Nürnberg: Wir vorsigende zu referiren, immittelt das Werck anzugreifen, wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg ad tria Collegia diese Sache ihrer Wichtigkeit nach zu bringen.

Chur-Maynz: Sey unnöthig zu recapituliren, was des Chur-Maynischen Directorii wegen sich gebühret, daß man jedes maßl was des Reichs Nothdurfft erfordert, ohne Scheu ad deliberandum vortrage, dieses sey auch heute citra tamen laesionem cujuscunque geschehen. Es haben auch die Legati selbstn gestern Abend diese Sache von der Wichtigkeit erachtet, daß sie dieselbe bis heute zu deliberiren differiret. Weil nun dieses Werck altioris indaginis, und man es vor nöthig erachtet, an die Principalen zu referiren, confirmiret man sich an Seiten Chur-Maynz, hätte aber verhoffet, sintemahl der Punctus Restitutionis, ehe der Vor-Recess aufgerichtet, anhero nicht gehdrig gewesen, nunmehr aber pure & impliciter ad judicium Deputatorum gehdrig, & sine Caesareanorum & Suecorum consensu nicht kan resolviret oder ad tria Collegia gezogen werden, man würde in terminis conventis verblieben seyn, und durch das einlge medium guarandiarum statuum der Principal Scopus hujus conventus, so in Evacuatione & Exauctoratione bestehet, auch sine armis erhalten werden können, daß auch Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen glimpflich zu beantworten, und mit dem Herren Kayserlichen, vortrefflichen Herren Gesandten hieraus zu communiciren, immittelt aber und in alle Wege dahin zu sehen, daß der Punctus Exauctorationis & Evacuationis zwischen den hohen Herrn Principalen richtig gemachet werde, kan man sich an Chur-Maynz seiten, auch mit den vorstimmenden vergleichen, was aber in Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg und andern Votis wegen der clausula salutari, und deswegen vorgeschlagenen Fürstlichen Parol, so dann Außfertigung der Commissionen, Omissionen der Ober-Pfälzischen Sache, und deswegen vorgeschlagenen Schreibens in Vorschlag kommen, will er der vorstimmenden Meynung, so noch nicht gehdret, vernehmen, und sich sodann heraus lassen.

Nachmittag zu 4. Uhr sind die Deputirte wieder zusammen kommen, um obigen Verlaß nach den Herren Kayserlichen von all solchen Verlauff Relation zu thun, wie auch circa 5. geschehen, in allermaßen oben notiret ist, wie denn was in einer oder andern Circumstantia vom Directorio nicht gnugsam angeführet, von andern es mit mehren expliciret worden, die Herren Kayserlichen haben nach genommenen Abtritt, und unter sich gehalten Unterredung, sich vor die Relation bedancket, und indem sich mit uns conformiret, daß man billig bey dem Zustande an die Principales referiren müsse; Es würden aber die Resolutiones dahin gerichtet, wie man sich nemlich auf dem Fall zu comportiren, wann nun keine Hoffnung mehr übrig, daß die Herren Schwedischen per Raisou und durch wei-

1650.  
Januar.

tere Real-Bezeugungen zur würclichen Execution der Restituendortum zur Beförderung der Evacuation und Exauetoration sich bequemen würden oder wolten, und man an allen Orten befinden solte, daß die Protestationes aus bloßem Vorsatz das Reich gänzlich zu enerviren angesehen, immittelst und biß zur Einlangung solcher Resolution wären die Herren Kayserlichen nicht allein damit einig, daß man alles euserste daran wenden solte, wie man die Evacuation und Exauetoration zum Schluß befördern, sondern auch, daß die Deputirte zusammen traten, den unter sich gemachten Aussatz mit Händen und Siegeln confirmiren, und darauf die Expeditiones eines Casus nach dem andern würclich antreten möchten, so könnte man mit bessern Nachdruck den Herren Schwedischen ihren bißherigen Prætextum benehmen, und der gangen ehrbaren Welt das Contrarium im Werk erweisen. Ingleichen hielten sie vor rathsam, die im Braunschweig-Lüneburgischen Voto erinnerte Communication ad tria Collegia zu befördern, von welchen Puncten die Deputati morgen mit mehren deliberiret werden.

1650.  
Januar.

## §. XV.

Der Generalissimus reiset nach Anspach.

Ehe aber der Schwedische Generalissimus seine Reise nach Anspach, am 14. Jan. antrat; ließ er mit dem allerfrühesten, den Chur-Brandenburgischen, denn Braunschweig-Lüneburgischen, und Stadt-Nürnbergischen Gesandten zu sich kommen, denen er mit glimpflichen Worten eröffnete, wie er auf etliche Tage, nacher Anspach verreise, dem Präsidenten Erskein und Baron Oxenstiern aber gnugsame Vollmacht hinterlassen wolte, mit den Deputirten die Sache vollends abzuthun; Im Fall jedoch ihnen solches nicht anstünde, und sonderlich die Catholici auf ihre Meinung bestehen würden, so muste und wolte er, ohne längern Anstand, seine Völcker zusammen ziehen, und in die Catholischen Lande einquartieren, gestalt nicht nur etliche Kayserliche Regimenter am Wester-Wald so jeho beysammen stünden, sondern er auch selbigen Morgen um 4. Uhr, jemanden vertrautes bey sich gehabt habe, der ihm alles, was die Catholische vor Anstalt gemacht, und sonst noch im Sinne hätte, gar ausführlich eröffnet habe; Er wolte ihnen aber schon vorbeugen und durch den Sinn fahren: Massen er schon würclich dem General-Feld-Marschall, Lieutenant von Königsmark die expresse Ordre zugeschickt habe, auf die Lothringischen Troupen loß zu gehen, und wo er selbige auf des Reichs Boden, oder in ihren, der Schweden Quartieren antref-

fe, sie ohne weiteres Bedencken zu attainquiren.

Die 3. antwesende Gesandten thaten dagegen bewegliche Vorstellung, mit Bitte, zu solchen Extracurritäten, deren es ja nicht bedurffte, nicht fortzuschreiten, sondern sich wegen der noch rückständigen Puncten, milder zu resolviren. Darauff sich der Generalissimus erklärte, er wolte damit zu frieden seyn, wann die Ober-Pfälzische Religion-Sache biß auf nechst künfftigen Reichs-Tag ausgestellt, und alda determinirt würde: Die Clausulam xv. aber zu unterschreiben und einzugehen, wäre ihm schlechterdings unmdglich, wolte ehender seine Hand verlihren, als selbige subscribiren. Womit sich die 3. Gesandten gebührend beurlaubten.

Nach desselben Abreise hingegen verfügten sich die Sachsen-Altenburgischen Gesandten zu dem Präsidenten Erskein, welcher ihnen vermeldete, „wegen Seiner Fürstlichen Durchlaucht Reise habe es diese Beschaffenheit, daß sie von Dnolsbach nacher Wipßheim, und alda des Herrn Marggrafen zu Baden Fürstliche Gnaden Beslager mit einem Fräulein von Hohenlohe, beywohnen, vielleicht auch Gelegenheit nehmen würden, mit Chur-Maynz zu Rixingen sich von hiesigen erzdgelichen Handlungen zu besprechen, und dann

G 2

inner

Desselben Epifer gegen die Catholischen.